

**Antrag auf Auszahlung eines Gemeindeförderungsbeitrages
anlässlich der Anschaffung von E-Fahrzeugen,
Lastenfahrräder (auch ohne E-Motor) und Fahrradanhänger**

(öGRB vom 29.11.2016, TOP 24 i.V.m. öGRB vom 28.11.2017, TOP 12 i.V.m.

öGRB vom 11.04.2019, TOP 6 und öGRB vom 26.09.2019, TOP 11, öGRB v. 23.09.2021, TOP 7)

AntragstellerIn

Name des Antragstellers / des Vereins / des Unternehmens:

Adresse: _____

Telefonnummer oder Mailadresse: _____

Fahrzeugtyp: _____

Geldinstitut:

BIC:

IBAN:

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten *(einschließlich aller Anhänge und Beilagen)* zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Auszahlung eines Gemeindeförderungsbeitrages anlässlich der Anschaffung von E-Fahrzeugen, Lastenfahrräder (auch ohne E-Motor) und Fahrradanhänger der Marktgemeinde Gratwein-

Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-straßengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am

.....

Unterschrift des Antragstellers

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:

- HWS des Antragstellers in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Sitz des Vereins in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Unternehmensstandort in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

- Rechnungen und Zahlungsnachweise über den Kauf des Fahrzeuges
- Bei Förderung von Elektro-Autos: Vorlage des Zulassungsscheines
- Bei Förderung von E-Bikes und Lastenfahrrädern – Nachweis mittels Foto über die Ausrüstung gem. StVO (*Klingel, Scheinwerfer und Rücklicht, Rückstrahler und Reflektoren an Speichen und Pedalen*)

- Amtlicher Lichtbildausweis des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin
- Meldezettel des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin

- Bei Unternehmen: Nachweise der unternehmerischen Tätigkeit (z.B. Firmenbuch-auszug, Gewerbeberechtigung)
- Bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister

Rechnungsbetrag € _____ davon 25 % ergibt eine

Fördersumme von € _____

(Achtung! Maximalbeträge beachten; siehe Tabelle unter Punkt IV. der nachfolgenden Richtlinie)

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____

Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von € _____ BAR SOLL/IST im Haushaltsjahr _____ zu Lasten der Haushaltsstelle 1/5220/7781 auszusahlen und zu verbuchen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 (TOP 24), iVm den Sitzungen am 28.11.2017 (TOP 12), am 11.04.2019 (TOP 6), am 26.09.2019 (TOP 11) und am 23.09.2021 (TOP 7) folgende Förderrichtlinien für die Anschaffung von E-Fahrzeugen, Lastenfahrräder (auch ohne E-Motor) und Fahrradanhänger beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Als Maßnahme zur Förderung eines nachhaltigeren Verkehrssystems gewährt die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel einmalige Zuschüsse für Elektro-Fahrzeuge, Lastenfahrräder (auch ohne E-Motor) und Fahrradanhänger, die im Rahmen der verfügbaren Gemeinde-Budgetmittel mit einem Anschaffungszuschuss unterstützt werden. Voraussetzungen zur Gewährung dieser Förderung sind in dieser Förderrichtlinie festgeschrieben. Die Förderung wird nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel der Marktgemeinde gewährt.

II. Fördergegenstand

Gefördert werden Investitionen zum Ankauf von neuen, elektrisch betriebenen Fahrzeugen, Lastenfahrräder (*auch ohne E-Motor*) und Fahrradanhänger. Fahrzeuge und Fahrradanhänger gelten dabei innerhalb eines Zeitraumes von **6 Monaten nach dem Kauf als neu**. Die Anschaffung folgender Fahrzeugtypen wird gefördert:

- Elektro-Fahrrad mit der Ausrüstung gem. StVO (*Klingel, Scheinwerfer und Rücklicht, Rückstrahler und Reflektoren an Speichen und Pedalen*)
 - E-Bikes
 - Pedelecs
 - ACHTUNG! Mountainbikes sind von der Förderung ausgenommen!
- Transportfahrrad und Elektro-Transportfahrrad mit der Ausrüstung gem. StVO (*Klingel, Scheinwerfer und Rücklicht, Rückstrahler und Reflektoren an Speichen und Pedalen*)
 - mit besonderer Transportausrüstung zum Transport von Lasten bzw. Gegenständen
 - Ausführung: einspurig oder dreispurig (*Dreirad*)
- Fahrradanhänger
- Elektro-Motorrad (*L3e*) bzw. Elektro-Moped (*L1e*)
- Elektro-Auto
 - Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb
 - Ankauf sowie Leasing
 - Fahrzeugklasse M (*Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mind. 4 Rädern*)

III. Förderantragszeitraum

Die Beantragung der Förderung kann innerhalb von **6 Monaten nach Ausstellung der Rechnung (*Rechnungsdatum*)** erfolgen.

Bei Anträgen nach diesem Zeitraum, ist eine Förderung nicht mehr möglich.

IV. Wer kann ansuchen?

Folgende Personen bzw. Institutionen können um die Förderungen ansuchen:

- Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Vereinsvertretungen für Vereinszwecke mit Sitz in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

- Unternehmen mit Unternehmensstandort in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, sofern die Elektro-Fahrzeuge, Lastenfahräder und Fahrradanhänger nicht Geschäftsgegenstand sind (z.B. Handel oder Vermietung)

ACHTUNG!

- Pro Person kann der Antrag auf Förderung je Fahrzeugtyp – 1x – in fünf Jahren gestellt werden.
- Für Vereine und Unternehmen kann die Förderung für max. fünf Fahrzeuge je Fahrzeugtyp innerhalb von 5 Jahren beantragt werden.

V. Art und Ausmaß der Förderung

Tabelle 1: Förderungssätze und -grenzen

FÖRDERUNGS- GEGENSTAND	Personen und Vereine		Unternehmen	
	Förderung (%)	Förderung max. (€)	Förderung (%)	Förderung max. (€)
Elektro-Fahrrad	25%	150 €	25%	100 €
<i>(Elektro-)</i> Transportfahrrad	25%	200 €	25%	150 €
Fahrradanhänger	25%	150 €	25%	150 €
Elektro-Motorrad (L3e), Elektro-Moped (L1e)	25%	200 €	25%	150 €
Elektro-Auto	-	300 €	-	250 €

Pro FörderwerberIn kann nur eine Förderung je Fahrzeugtyp gewährt werden. Die Förderung ist mit weiteren Förderungen von Bund und Land kombinierbar.

VI. Abwicklung des Verfahrens

Der Antrag ist postalisch oder persönlich beim

Marktgemeindeamt Gratwein-Straßengel

Hauptplatz 1

8111 Gratwein-Straßengel

zu den Öffnungszeiten der Gemeinde einzubringen.

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung der Förderung vorzulegen.

- Rechnungen und Zahlungsnachweise über den Kauf des Elektrofahrzeuges, des Lastenfahrrads (*auch ohne E-Motor*) und des Fahrradanhängers; die Rechnung muss namentlich auf den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin und deren/dessen Wohnungsadresse bzw. den Unternehmensstandort ausgestellt sein. Bei einem Leasingvertrag ist der entsprechende Leasingvertrag vorzulegen.
- Amtlicher Lichtbildausweis des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin
- Meldezettel des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin

Zusätzlich:

- Bei Förderung von E-Bikes und Lastenfahrrädern – Nachweis mittels Foto über die Ausrüstung gem. StVO (*Klingel, Scheinwerfer und Rücklicht, Rückstrahler und Reflektoren an Speichen und Pedalen*)
- Bei Förderung von Elektro-Autos: Vorlage des Zulassungsscheines.
- Bei Unternehmen: Nachweise der unternehmerischen Tätigkeit (*z.B. Firmenbuch-auszug, Gewerbeberechtigung*)
- Bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister

Kopien der vorzulegenden Unterlagen sind ausreichend.

VII. Gültigkeit

Der Gültigkeitszeitraum für diese Förderungsaktion wurde gem. öGRB vom 28.11.2017 zeitlich unbefristet festgesetzt.

VIII. Verfahrensbestimmungen und wichtige Hinweise

- Die Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- Die Förderung beschränkt sich auf einen Anschaffungszuschuss je Fahrzeugtyp (*z.B. ein Zuschuss für Fahrzeugtyp Elektro-Fahrräder; ein Zuschuss für Fahrzeugtyp Elektro-Auto*) pro FörderwerberIn
- Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Gefördert werden Neufahrzeuge und Vorführfahrzeuge bzw. Tageszulassungen.
- Ein Fahrzeug, auf welches bereits eine Förderung gewährt wurde, kann nicht noch einmal durch die vorliegende Förderung gefördert werden.
- Das Elektro-Fahrzeug, das Lastenfahrrad oder der Fahrradanhänger muss vom Förderwerber bzw. von der Förderwerberin benutzt werden (*in Person selbst; vom Familienmitglied mit selber Wohnadresse; für die örtliche Firma bzw. den örtlichen Verein*).

- Die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel behält sich vor, ggf. eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Fahrzeuges durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- Die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel weist ausdrücklich auf die Möglichkeit weiterer Förderungen im Bereich Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen hin (*Land Steiermark, klimaaktiv mobil*), die mit der vorliegenden Förderung kombinierbar sind.

Diese Richtlinien treten mit **01.10.2021** in Kraft.